

Urteil

Hess VGH, Art. 2 II GG

Frauenspezifische Asylgründe

Die Verfolgung, die alleinstehenden christlichen Frauen in der Türkei in Form von Entführung und Zwangsbekehrung durch muslimische Männer droht, ist asylrelevant.

Urteil des Hess VGH vom 20.3.1989 – 12 UE 30003/86 –

Zum Sachverhalt:

Der Kläger zu 1) und die Klägerin zu 2) sind Eheleute und türkische Staatsangehörige syrisch-orthodoxen Glaubens. Ihre Asylanträge wurden vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlingen abgelehnt. Die hiergegen gerichteten Klagen hatten vor dem Verwaltungsgericht Erfolg.

Aus den Gründen:

Die Berufung des Bundesbeauftragten ist hinsichtlich des Klägers zu 1) begründet, denn dieser kann die Anerkennung als Asylberechtigter nicht beanspruchen, weil er nicht politisch verfolgt ist (§§ 1 Abs. 1, 4 Abs. 1 AsylVfG iVm Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG).

Demgegenüber droht der Klägerin zu 2) nach Überzeugung des Senats mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit asylrelevante (Einzel-)Verfolgung, wenn sie – und zwar allein – entweder in Ayinvert oder in Istanbul zu leben versuchte.

Für die Klägerin zu 2) wird in erster Linie eine Rückkehrmöglichkeit nach Ayinvert zu prüfen sein, wo sie geboren ist und den größten Teil ihres Lebens verbracht hat, während sie sich in Istanbul allenfalls auf der Durchreise ganz kurzfristig aufgehalten hat. Indessen hat die Klägerin zu 2) an beiden Orten mit asylrelevanten Übergriffen muslimischer Türken zu rechnen, gegen die sie staatlichen Schutz nicht wirksam wird in Anspruch nehmen können, und ein anderer Ort, an dem sie innerhalb ihres Heimatstaats ohne Furcht vor politischer Verfolgung leben könnte und der deshalb als sog. interne Fluchtalternative in Betracht käme, nicht ersichtlich ist.

In ihrem Heimatort Ayinvert kann sich die Klägerin zu 2) im Rückkehrfalle nicht niederlassen, weil sich dort den Feststellungen des Senats zufolge nur noch wenige christliche Familien aufhalten und insbesondere keine Verwandte der Klägerin zu 2) mehr befinden, denn ihre eigenen und ihres Ehemannes Eltern und Geschwister leben im Bundesgebiet oder in Belgien; das gilt selbst für die entfernteren Verwandten der Klägerin zu 2), etwa die bei der informatorischen Anhörung vor dem Verwaltungsgericht erwähnte Tante. Ferner wurde der Besitz der Familien der Klägerin zu 2) und ihres Ehemannes in Ayinvert offenbar spätestens anlässlich der Ausreise der jeweils letzten Familienmitglieder aufgegeben; insbesondere sind beide Elternhäuser zwischenzeitlich

von Muslimen übernommen worden. Es erscheint deshalb für die Klägerin zu 2) von vornherein als aussichtslos, in Ayinvert etwa den früheren Familienbesitz wieder in Anspruch nehmen und von den dortigen Erträgen leben zu wollen.

Dagegen leben in Istanbul trotz der seit der Ausreise der Klägerin zu 2) aus der Türkei fortgeschrittenen Abwanderung weiterhin syrisch-orthodoxe Christen in größerer Zahl. Wie bereits oben ausgeführt, hat sich die Sicherheitslage nach der Machtübernahme durch die Militärs im September 1980 landesweit und damit auch zugunsten der syrisch-orthodoxen Christen in Istanbul erheblich verbessert. Der Senat teilt insoweit nicht die Auffassung des Obergerichts Rheinland-Pfalz (10.10.1986 – 11 A 131/86 –, aufgehoben durch BVerwG, 06.10.1987 – 9 C 13.87 –, EZAR 203 Nr. 4 = InfAuslR 1988, 57), daß Asylbewerber, die in der Osttürkei von einer Gruppenverfolgung betroffen seien und sich nicht länger in Istanbul aufgehalten hätten, dort allgemein keine zumutbare Fluchtalternative zur Verfügung stehe, weil auch dort gewaltsame Übergriffe gegenüber Christen nicht ausgeschlossen werden könnten (vgl. dazu Hess. VGH, 30.05.1988 – 12 UE 2514/88 –). Für den erkennenden Senat steht jedoch nach Auswertung der ihm vorliegenden Berichte und Gutachten (insbesondere epd Dokumentation Nr. 49/79 „Christliche Minderheiten aus der Türkei“, S. 23 ff., 43 ff.) über die Lage der syrisch-orthodoxen Christen in Istanbul fest, daß diejenigen, die in diese Stadt zuziehen, ohne dort auf die Unterstützung von Verwandten und Bekannten rechnen zu können, schon allgemein auf erhebliche Schwierigkeiten bei der Sicherung ihrer wirtschaftlichen und religiösen Existenz stoßen. Dabei wird es nach Überzeugung des Senats jüngeren alleinstehenden Frauen noch weitaus schwerer als etwa einem jüngeren Mann fallen, einen Arbeitsplatz und eine Wohnung zu finden. Die Bemühungen der christlichen Kirchengemeinden, neu zuziehende Christen aufzunehmen und mit dem Notwendigsten zu versorgen, sind begrenzt und im übrigen in den letzten Jahren durch die große Zahl der christlichen Zuwanderer sehr stark in Anspruch genommen worden.

Wenn ein aus dem Ausland zurückkehrender syrisch-orthodoxer Christ danach weder in seinem Heimatdorf noch in Istanbul eine ausreichende materielle Lebensgrundlage zu erreichen vermag, wächst selbstverständlich die Gefahr, Übergriffen Andersgläubiger hilflos ausgesetzt und damit auch in der religiösen Existenz bedroht zu sein. Gegen Nachstellungen Andersgläubiger und gegen gewaltsame Übergriffe sowie gegen Entführungen und damit verbundene Zwangsbekehrungen kann sich angesichts des insoweit nach wie vor nicht ausreichenden staatlichen Sicherheitssystems wirksam nur

schützen, wer in materiell gesicherten Verhältnissen lebt und über gesellschaftliche Verbindungen zu Gleichgesinnten verfügt (vgl. zu den besonderen Problemen der Flüchtlingsfrauen auch den Beschluß Nr. 39 XXXVI des Exekutiv-Komitees für das Programm des UNHCR von 1985 und Gebauer, ZAR 1988, 120). Nach alledem hängt die Möglichkeit eines verfolgungsfreien Lebens entscheidend vom sozialen Status und den persönlichen Voraussetzungen, insbesondere der Arbeitsfähigkeit und den Sprachkenntnissen des aus dem Ausland zurückkehrenden syrisch-orthodoxen Christen ab.

Alleinstehenden christlichen Frauen, die danach zu einer Sicherung ihrer wirtschaftlichen Lebensgrundlage nicht imstande sind, droht mit einer Wahrscheinlichkeit, die nach Überzeugung des Senats der Gewißheit gleichkommt, Entführung durch muslimische Männer und damit notwendigerweise der zwangsweise Übertritt zum Islam (vgl. Hess. VGH, 20.08. 1984 – X OE 609/82 –, 30.05.1988 – 12 UE 2500/85 –, 27.06.1988 – 12 UE 2438/85 –, 04.07.1988 – 12 UE 2573/85 –, 17.10.1988 – 12 UE 2601/88 u. 12 UE 767/85 –, 05.12.1988 – 12 UE 2487/85 u. 12 UE 2569/85 –, 06.02.1989 – 12 UE 2580/85 –, sowie 27.02.1989 – 12 UE 838/87 –). Bei dieser Prognose läßt sich der Senat nicht etwa vom rein quantitativen oder statistischen Erwägungen leiten; die Prognose ist vielmehr das Ergebnis einer zusammenfassenden Bewertung des relevanten Sachverhalts, wobei vor allem auch der Schwere des drohenden Eingriffs erhebliche Bedeutung zuzumessen ist, so daß im Ergebnis die für eine Verfolgung sprechenden Umstände größeres Gewicht besitzen als die dagegen sprechenden (vgl. zum Prognosemaßstab neuerdings insbes. BVerfG, 23.02.1988 – 9 C 32.87 –, EZAR 630 Nr 25). Die zahlreichen Berichte über Entführungen junger Mädchen und Frauen (epd Dokumentation Nr. 49/79, S. 33ff., 48f.) belegen bereits überzeugend die hohe Wahrscheinlichkeit, mit der jede wirtschaftlich und sozial ungesicherte Christin – auch in der Stadt Istanbul – dieser Gefahr ausgesetzt ist, ohne hiergegen staatlichen Schutz erhalten zu können. Es liegt in der Eigenart einer Entführung begründet, daß dabei auf die Religion des Opfers keine Rücksicht genommen wird und mit der Aufnahme in den Haushalt des Entführers oder mit der Heirat durch den Entführer der Wechsel der Religionszugehörigkeit verbunden ist, wenn es sich bei dem Entführer um einen Muslimen und bei der entführten Frau um eine Christin handelt. Der Annahme einer in der Freiheitsentziehung und Zwangsbekehrung liegenden religiös motivierten Verfolgung steht nicht entgegen, daß auch Frauen muslimischen Glaubens entführt werden. Denn die Täter, die eine christliche Frau entführen, nutzen dabei bewußt die Schutzlosigkeit einer Angehörigen einer religiösen Minderheit aus und

betreiben deren Übertritt zum Islam auch aus religiöser Überzeugung.

Der türkische Staat muß sich dies unter Berücksichtigung der mit dem Senat vorliegenden Unterlagen als mittelbare staatliche Verfolgung zurechnen lassen. Hierbei geht der Senat von der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aus, wonach eine asylrechtlich relevante Verantwortlichkeit des Staates für Verfolgungsmaßnahmen Dritter dann anzunehmen ist, wenn diese auf Anregung des Staates zurückgehen oder doch dessen Unterstützung oder einvernehmliche Duldung genießen oder wenn der an sich schutzwillige Staat zu ihrer Verhinderung prinzipiell oder auf gewisse Dauer außerstande ist, und wonach demgegenüber eine asylrechtliche Verantwortlichkeit des Staates nicht schon dann angenommen werden kann, wenn innerstaatliche Befriedungsbemühungen des zur Unterbindung von Übergriffen an sich bereiten Staates in Einzelfällen zwar ohne Erfolg bleiben, er der Gefahr von Übergriffen aber im großen und ganzen erfolgreich begegnet (BVerwG, 22.04.1986 – 9 C 318.85 u. a. –, BVerwG 74, 160 = EZAR 202 Nr. 8; BVerwG, 02.07.1986 – 9 C 2.85 –, Buchholz 402.25 Nr. 49 zu § 1 AsylVfG). Der Senat entnimmt aus den ihm vorliegenden Dokumenten (vgl. etwa epd Dokumentation Nr. 49/79., S. 33ff., 48f.; epd Dokumentation Nr. 26/84 „Die Lage der christlichen Minderheiten in der Türkei ...“, S. 20; vgl. ferner – für Istanbul – die Fälle in den vom Senat entschiedenen Verfahren 12 UE 2487/85 u. 12 UE 2584/85 –), daß der türkische Staat präventive Vorkehrungen unterläßt, um Frauenentführungen mit anschließender Zwangsbekehrung zu verhindern, und daß er, wenn sie vorkommen, nicht nur im Einzelfall, sondern regelmäßig weder den Opfern Schutz gewährt noch gegen die Täter Sanktionen verhängt; insofern unterscheidet sich das Verhalten des türkischen Staates bei Frauenentführungen mit anschließender Zwangsbekehrung von demjenigen bei sonstigen Übergriffen auf syrisch-orthodoxe Christen.

Daß eine religiöse Motivation auf Seiten des türkischen Staates meist nicht feststellbar sein wird, ist asylrechtlich ohne Bedeutung; denn bei Übergriffen nichtstaatlicher Personen oder Gruppen braucht zur Feststellung des Asylanspruchs eine politische Verfolgungsmotivation lediglich des privaten Verfolgers, nicht aber auch des letztlich verantwortlichen Staates festgestellt zu werden, wenn dieser zur Verhinderung der Übergriffe grundsätzlich oder auf gewisse Dauer außerstande ist (BVerwG, 14.03.1984 – 9 B 412.83 –, Buchholz 402.25, Nr. 20 zu § 1 AsylVfG).

Angesichts dieser allgemein syrisch-orthodoxen Frauen drohenden Gefährdung ist – im Einklang mit dem Verwaltungsgericht – festzustellen, daß der Klägerin zu 2) unter Berücksichtigung ihrer

persönlichen Eigenschaften, Kenntnisse und Beziehungen ein verfolgungsfreies Leben in der Türkei nicht möglich sein wird. Sie verfügt dort über keinen verwandtschaftlichen Anknüpfungspunkt mehr, nachdem ihre Eltern, Geschwister und sonstigen Verwandten allesamt ausgewandert sind. Es ist weder von der Beklagten zu 1) oder dem Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten geltend gemacht noch aus den Angaben der Klägerin zu 2) ersichtlich, daß sie sonst über konkrete Beziehungen zu in der Türkei lebenden Christen verfügt, die ihr den Aufbau einer Existenz und damit ein verfolgungsfreies Leben erleichtern oder zumindest dafür sorgen könnten, daß sie unbehelligt dort leben könnte. Sie hat ihren Angaben nach vor dem Verwaltungsgericht zufolge die Schule nicht bis zum Abschluß besuchen können, verfügt lediglich über aramäische Sprachkenntnisse und hat keinen Beruf erlernt. Sie hat sich allenfalls anlässlich der Ausreise ganz kurzfristig in Istanbul aufgehalten und besitzt auch sonst ersichtlich keine Erfahrungen über die Lebensweise in einer westtürkischen Großstadt. Sie ist daher aufgrund ihrer Persönlichkeit und ihres Bildungsstandes nicht in der Lage, sich allein und ohne fremde Hilfe eine Existenzgrundlage in der Türkei zu schaffen und infolgedessen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit der Gefahr einer Entführung durch muslimische Türken mit anschließender Zwangsbekehrung ausgesetzt. Daß die Klägerin zu 2) 27 Jahre alt und verheiratet ist, ändert an dieser Einschätzung nichts, denn angesichts der vom Islam erlaubten Polygamie sind Muslime nicht nur an der Entführung junger Mädchen, sondern auch an jüngeren Frauen interessiert, um diese alsdann etwa Haushalts- und sonstige anfallenden Arbeiten verrichten zu lassen.

Mitgeteilt von Martina Flack, Bochum

Urteil

LSG NRW §§ 19 I 2 AFG, 1 I AEVO, § 2 VI AEVO. Art. 6 GG

Besondere Arbeitserlaubnis für Ausländerin wegen Härtefalls

Bei einer weitgehenden wirtschaftlichen und sozialen Integration in das Wirtschafts- und Sozialgefüge der BRD stellt es eine nicht zu rechtfertigende Härte dar, einer Ausländerin den Zugang zum bundesdeutschen Arbeitsmarkt zu verschließen.

Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen – L 9 Ar 12/87

Aus dem Sachverhalt:

Die im Jahre 1955 geborene Klägerin ist marokkanische Staatsangehörige. Beklagte ist die Bundesanstalt für Arbeit. Die Beteiligten streiten darüber, ob der Klägerin eine Arbeitserlaubnis zu erteilen ist.

Die Klägerin reiste im Januar 1975 im Wege der Familienzusammenführung in die Bundesrepublik Deutschland ein; der Ehemann der Klägerin lebt seit dem Jahr 1970 im Bundesgebiet und ist hier seither als Friedhofsarbeiter und Bestattungsgehilfe bei der Stadt X. beschäftigt. Aus der Ehe der Klägerin sind zwei Kinder im Alter von acht und dreizehn Jahren hervorgegangen, die beide deutsche Schulen besuchen.

Die Klägerin besitzt eine Aufenthaltserlaubnis, die bis zum Dezember 1989 gültig ist; ausländerbehördlich ist ihr lediglich eine selbständige oder eine vergleichbare unselbständige Erwerbstätigkeit nicht gestattet. Seit Oktober 1982 versuchte die Klägerin erfolglos, eine Arbeitserlaubnis zu erhalten. Mit erneutem Antrag vom 3. Juni 1985 begehrte sie die Erteilung einer Arbeitserlaubnis zur Aufnahme einer Beschäftigung als Reinemachfrau. Die Tätigkeit sollte auf zehn Stunden wöchentlich beschränkt sein. Unter dem 18. Juni 1985 nahm die Abteilung „Arbeitsvermittlung“ der Beklagten zum Gesuch der Klägerin Stellung und führte aus, es stünden ausreichend geeignete deutsche oder gleichgestellte ausländische Arbeitslose für eine Arbeitsaufnahme zur Verfügung. Mit Bescheid vom 3. Juli 1985 lehnte die Beklagte daraufhin den Antrag der Klägerin auf Erteilung einer Arbeitserlaubnis ab.

Gegen diese Entscheidung wandte sich die Klägerin mit dem Widerspruch vom 11. Juli 1985 und führte zur Begründung aus, es liege eine Härtefall vor, sie lebe seit über zehn Jahren in D. und müsse wegen des geringen Verdienstes ihres Ehemannes etwas hinzuverdienen. Mit Widerspruchsbescheid vom 12. August 1985 wies die Beklagte den Widerspruch der Klägerin als unbegründet zurück.

Die Klägerin hat am 03. September 1985 Klage zum Sozialgericht erhoben.

Das Sozialgericht hat die Klage mit Urteil vom 10. Dezember 1986 abgewiesen und dazu ausgeführt, die Voraussetzungen zur Erteilung einer allgemeinen Arbeitserlaubnis für die Tätigkeit einer Reinemachfrau seien nicht erfüllt; Lage und Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt ließen die Aufnahme einer abhängigen Beschäftigung nicht zu. Auch die Erteilung einer Arbeitserlaubnis unter Härtegesichtspunkten komme nicht in Betracht; unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der Klägerin seien keine Gründe erkennbar, die eine Arbeitsaufnahme der Klägerin trotz entgegenstehender Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes rechtfertigen könnten.

Mit der Berufung verfolgt die Klägerin ihr Rechtsschutzziel weiter.

Aus den Gründen:

Die Berufung der Klägerin ist begründet. Die Klägerin hat Anspruch auf Erteilung einer besonderen Arbeitserlaubnis nach § 2 Abs. 6 Arbeitserlaubnisverordnung (AEVO).

Der Senat hatte nicht darüber zu befinden, ob der Klägerin eine allgemeine Arbeitserlaubnis nach § 19 Abs. 1 Satz 2 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) iVm § 1 AEVO zusteht. Es ging der Klägerin vorrangig um die Erteilung einer besonderen Arbeitserlaubnis nach § 2 Abs. 6 AEVO. Da die Tatbestandsvoraussetzungen dieser weitergehenden Norm gegeben sind, erübrigen sich eine Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen der zuerst genannten Vorschrift und mithin eine genauere Analyse des Arbeitsmarktes für Reinemachfrauen sowie eine prognostische Einschätzung desselben.